

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Over Recycling GmbH, Zwoller Straße 3b, 49716 Meppen, plant auf den Grundstücken Gemarkung Twist, Flur 50, Flurstücke 7 und 8 sowie Gemarkung Twist, Flur 51, Flurstück 13/2 die Erweiterung eines Gewässers III. Ordnung als Folge der Sandgewinnung in der Gemeinde Twist, Ortsteil Schöninghsdorf. Die geplante Abbaufäche wird um ca. 3,94 ha erweitert und soll dann insgesamt ca. 22,85 ha betragen.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Der Standort für das Grundzentrum Twist ist in der Gemeinde Twist festgelegt und circa 7,5 km vom Vorhabengebiet entfernt.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind marginal sowie lokal begrenzt. Sonstige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt werden ebenfalls nicht erwartet. Durch den Wegfall des auf der Abbaufäche vorhandenen Fließgewässers (Verbandsgraben, III. Ordnung) gehen keine negativen Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers „Süd-Nord-Kanal“ einher.

Ein kleines Übergangsmoor mit naturnahem Kleingewässer (geschütztes Biotop) befindet sich ca. 650 m in südwestlicher Richtung. Beeinträchtigungen sind, aufgrund der Entfernung und der dazwischenliegenden Bundesstraße 402 (E 233), nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG bzw. gemäß § 2 Abs. 4 NUVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Durch die hier geplante Baggerseeerweiterung um ca. 3,94 ha, unmittelbar nördlich der E 233, handelt es sich hier um eine unwesentliche Veränderung der Landschaft. Der überwiegende Teil der Abbaufäche wird zurzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Nach dem Abbau wird der entstandene Landschaftssee, ohne intensive Nutzung, durch eine landschaftsgerechte Eingrünung in Form einer Hecke in die Landschaft eingebunden. Unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der festzusetzenden CEF-Maßnahmen für die Zwergfledermäuse, die in unmittelbarer Nähe der geplanten Baggerseeerweiterung gesichtet wurden und für den Kiebitz (Brutplatz), verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 21.06.2021

Landkreis Emsland
Der Landrat